Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 68 (2001)

Artikel: Verwalten und Erziehen : die Entwicklung des Zürcher Waisenhauses 1637-1837

Autor: Crespo, Maria

Kapitel: Schlusswort

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlusswort

Die staatliche Sozialpolitik der frühen Neuzeit war einerseits gekennzeichnet durch eine organisierte Armenfürsorge mit der Almosenpflege/Armenpflege als Verwaltungsbehörde, die genau definierten Personengruppen Unterstützungsleistungen gewährte. Auf der anderen Seite ging die Obrigkeit mit repressiven Polizei- und Zwangsmassnahmen gegen die Armen- und Bettelbevölkerung vor. Für die Versorgung verlassener und hilfsbedürftiger Kinder war die Armenbehörde verantwortlich. Kinder, deren Unterhaltskosten das Almosenamt beglich, nannte man Amtskinder. In der Regel wurden sie gegen ein möglichst geringes Kostgeld meist aufs Land verdingt oder in einem Waisenhaus oder Spital untergebracht. Die öffentlichen Waisenhäuser waren Institutionen der staatlichen Armenfürsorge.

Der Einsatz einer Armenpolizei (Profossen) sowie das Bettelverbot und das Verbot des Almosengebens in der Öffentlichkeit dienten der Durchsetzung des kontrollierten Fürsorgesystems, welches Hilfeleistungen nur für einheimische und sogenannte würdige Arme vorsah. Vagierende Bettler/innen und Bettelkinder sowie «renitente» Arme sollten entweder mittels Betteljagden auf der Landschaft und Patrouillen in der Stadt vertrieben und in ihre Heimatgemeinden ausgeschafft oder zur Disziplinierung und Arbeitserziehung in Zwangsarbeitsanstalten eingesperrt werden. Zu diesem Zweck errichtete die Obrigkeit im 17. und 18. Jahrhundert Arbeits-, Zucht- und Waisenhäuser. Da die ordnungs- und sozialpolitischen Ziele der institutionalisierten Armen- und Kinderfürsorge sowie die angewandten Erziehungs- und Disziplinierungsmassnahmen weitgehend deckungsgleich waren, wurde das Arbeits- oder Zuchthaus oft mit dem Waisenhaus zu einer Doppelanstalt gekoppelt. Die Anstaltsversorgung von Kindern durch den Staat erfolgte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vorwiegend aus volkswirtschaftlichen Interessen und aus ordnungspolitischen Gründen. Die Kinder wurden zur Arbeit angehalten, damit sie ihren Lebensunterhalt möglichst selber verdienten und – an Arbeit gewöhnt – als Erwachsene keiner öffentlichen Unterstützung bedurften.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts setzte eine zunehmende Spezialisierung der armenfürsorgerischen und armenpolizeilichen Institutionen ein. Auch in der öffentlichen Anstaltskinderfürsorge wurde eine Differenzierung vorgenommen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wuchs zudem die Kritik an den miserablen hygienischen Verhältnissen in den staatlichen Waisenhäusern, aber auch an der unbefriedigenden Erziehungssituation aufgrund ihrer Verbindung mit den Zucht- und Arbeitshäusern. In der deutschsprachigen Schweiz erfolgte die Trennung der vier staatlichen Zucht- und Waisenhäuser der Städte Bern, Zürich, Basel und St. Gallen in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die Heimerziehung, wie sie im 19. Jahrhundert ihre Verbreitung fand, ging allerdings nicht aus den staatlichen Waisenhäusern hervor, sondern gründete auf der Armenerziehungsanstalt Neuhof (1774–1780) und dem Waisenhaus in Stans (1799) von Johann Heinrich Pestalozzi. In seinen Schriften über die beiden Erziehungsanstalten

formulierte Pestalozzi als erster eine pädagogische Theorie, welche die Heimerziehung an der Familiensituation orientierte. Durch die Französische Revolution verzögerte sich jedoch die weitere Entwicklung von Kinderfürsorge und Anstaltserziehung. Erst nach dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft war die Durchsetzung einer nachhaltigen Heimerziehung möglich. Die Ausarbeitung von pädagogischen Konzepten mit einer familienähnlichen und individualisierenden Ausrichtung für die Heimerziehung erfolgte in den privaten Armenerziehungsanstalten eines Emanuel von Fellenberg und Johann Jakob Wehrli sowie in Rettungshäusern der pietistischen Erweckungsbewegung wie denjenigen von Christian Heinrich Zeller oder Johann Hinrich Wichern. Als Erziehungsziele wurden Arbeitsfähigkeit sowie sittliche, religiöse, soziale und schulische Bildung angestrebt. Das Armenkind sollte – innerhalb seines Standes – zum Menschen und Bürger herangezogen werden. Die öffentliche Kinderfürsorge stand durchaus unter dem Einfluss dieser in den Ideen der Aufklärung wurzelnden pädagogischen und humanitären Bestrebungen. Allerdings wurden sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur langsam verwirklicht. Die Meinung, dass die Kräfte des mittellosen Kindes so früh als möglich und ohne Rücksicht auf seinen Entwicklungsstand nutzbar gemacht werden sollten, war nach wie vor weit verbreitet. Die Auffassung, dass das Kindesalter als eine Periode der Entfaltung und Heranbildung der körperlichen und geistigen Kräfte zu betrachten ist, musste sich erst noch durchsetzen.

Das Zucht- und Waisenhaus von Zürich wurde 1637 im Gebäudekomplex des ehemaligen Klosters Oetenbach eingerichtet. Den Ausschlag für die von der Geistlichkeit eingereichte Petition für ein Waisen-, Zucht- oder Findelhaus gaben die Flüchtlinge aus dem Dreissigjährigen Krieg, die unterstützt werden mussten, und insbesondere die vielen unmündigen Kinder und armen Waisen aus dem In- und Ausland, die unter hohem Kostenaufwand verdingt wurden. Ein Waisenhaus war nach Meinung der Geistlichen notwendig, um einerseits die Obrigkeit beziehungsweise den Staat von diesen wachsenden Ausgaben zu entlasten, und andererseits, um den in der Stadt und auf dem Land in der Öffentlichkeit «dahinsiechenden» Waisen zu helfen und sie zu «ehrlichen» Leuten zu erziehen. Das bisherige System der Verkostgeldung wurde in der Bittschrift ebenfalls scharf kritisiert. Die Kinder würden mit grossen Kosten verdingt und dabei von den Stiefbeziehungsweise Pflegeeltern häufig sehr schlecht behandelt und ohne Kenntnis von Gottes Wort aufgezogen. Das Zuchthaus und das Schellenwerk hingegen wurden von der Landschaft gefordert, damit die Bettler/innen von den Profossen nach Zürich zur Züchtigung gebracht werden konnten. Das Land könne so vom Bettelwesen befreit und den «würdigen» Armen besser geholfen werden. In der Einleitung der Zucht- und Waisenhausordnung von 1657 wird explizit aufgeführt, dass die Anstalten der Erziehung («Uferzüchung») von Waisenkindern sowie der Züchtigung von ungehorsamen und lasterhaften Personen diene. Dabei sollten die von Gott anbefohlenen Armen und Waisen zur Kenntnis der christlichen Religion und zur Handarbeit erzogen werden, damit sie anschliessend einen Dienst antreten und ihren Lebensunterhalt ehrlich verdienen könnten, anstatt bettelnd durch das Land ziehen zu müssen.

Im folgenden werden die in der Einleitung gestellten Fragen über die Ursachen der Neuerungen und Reformen in bezug auf das Waisenhaus von Zürich beantwortet.

Inwieweit können die Gründung des mit dem Zuchthaus verbundenen Waisenhauses 1637, seine Betriebsführung bis 1771 (basierend auf der Zucht- und Waisenhaus-

ordnung von 1657), die Kritik an den Missständen sowie die Bestrebungen zur Trennung der Anstalten mit einer sich wandelnden Auffassung von Kindheit oder mit den von reformerischen Pädagogen ausgearbeiteten Erziehungskonzepten in Zusammenhang gebracht werden?[1]

Im Antrag der Zürcher Geistlichkeit von 1636 wird der Bedarf an einem Waisenhaus mit der Notwendigkeit der physischen und psychischen Versorgung sowie einer angemessenen Erziehung der verelendeten und verhungernden Kinder begründet. Die Ausgaben müssten dabei im Vergleich zum bisherigen Verdingsystem nicht erhöht werden, sondern es müsste lediglich das Verdinggeld zusammengelegt und in ein Waisenhaus investiert werden. In diesem sollten die Kinder in Furcht und Ehre Gottes zu «ehrlicher Handarbeit» angeleitet und zu «ehrlichen Leuten» erzogen werden.

Das zum Ausdruck kommende Mitgefühl und das Motiv der Hilfeleistung liegen in der Tradition der kirchlichen Barmherzigkeit und können nicht ausschliesslich auf eine veränderte Perzeption der Kindheit zurückgeführt werden. Zudem verbirgt sich dahinter auch der Wunsch, die Öffentlichkeit vor dem Anblick und den Belästigungen kranker und bettelnder Kinder zu befreien. Die Kritik am System der Verkostgeldung hingegen kann mit dem wachsenden Interesse an einer wirksamen Erziehung erklärt werden. Das Erziehungsziel der Anstalt wird in der Einleitung zur Zucht- und Waisenhausordnung jedenfalls klar formuliert und positiv hervorgehoben. Ein ausgereiftes pädagogisches Konzept für die Anstaltserziehung im Waisenhaus existierte jedoch nicht. In der Realität waren die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Waisenhaus am Oetenbach weder der körperlichen noch der seelischen und geistigen Gesundheit der Kinder zuträglich. Die Arbeitserziehung nahm wenig Rücksicht auf die kindlichen Entwicklungsstufen. Auch die zunehmende Separierung der Kinder von der Erwachsenenwelt, wie sie in der bürgerlichen Familienerziehung angestrebt wurde, galt nur beschränkt für das von der Armenfürsorge versorgte Kind. Im Waisenhaus wurden auch einige ältere Erwachsene, die in der Regel kleinere Dienste verrichteten, gegen ein geringes Trinkgeld aufgenommen, und in den hauseigenen Textilwerkstätten arbeiteten die Knaben des Waisenhauses mit den Insassen des Zuchthauses, also auch mit erwachsenen Personen, zusammen. Im Zuchthaus wiederum waren nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche und Kinder inhaftiert.

Das mit der Arbeitserziehung anvisierte Ziel der eigenständigen, von der Fürsorge unabhängigen Lebensführung, konnte nur in beschränktem Masse erreicht werden. Denn die Ursachen für das Bettelwesen lagen nicht allein bei einer fehlenden Berufsbildung oder mangelndem Arbeitswillen von Einzelpersonen, wie die Obrigkeit annahm beziehungsweise unterstellte. Die Armut beruhte weitgehend auf den strukturellen Veränderungen im Agrar- und Wirtschaftswesen und dem stetigen Bevölkerungswachstum. Hungersnöte und Arbeitslosigkeit waren die Folge, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung abnahmen. Inwieweit die Anstaltserziehung des 17. und 18. Jahrhunderts tatsächlich eine disziplinierende Wirkung auf die Betroffenen hatte und zum gewünschten regelmässigen und sittlich korrekten Lebenswandel führte, kann hier nicht beantwortet werden. Angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeits-, Lebensmittelmarkt), einer spezifischen, von den Werten der Oberschichten abweichenden Lebenseinstellung der Unterschichten und eines nicht zu unterschätzenden Widerstandspotentials gegen obrigkeitliche

Erziehungs- und Zwangssmassnahmen sollte die Wirksamkeit jedoch nicht überbewertet werden.[2]

Auch die seit den 1650er Jahren wiederholt aus der Bürgerschaft vorgebrachten Beanstandungen am kranken Aussehen der Waisenhauskinder und an ihren schlechten Wohnverhältnissen basierten wohl eher auf den tatsächlich existierenden krassen Missständen in der neuen Anstalt sowie der traditionellen Barmherzigkeit gegenüber Waisen, als auf einer veränderten Einstellung gegenüber Kindern. Die Obrigkeit war zudem weit entfernt davon, auf die Bedürfnisse der Anstaltskinder einzugehen, da eine grundsätzliche Verbesserung ihrer Lage mit Kosten verbunden gewesen wäre. Das Anliegen hingegen, die Waisenkinder von den Zuchthausinsassen zu trennen, kann als Ausdruck einer sich wandelnden Wahrnehmung von Kindheit und angemessener Erziehung interpretiert werden. Diese veränderte Perzeption wirkte sich vorerst nur auf das Waisenhaus aus. Es ging allein um die Absonderung der «guten unverdorbenen» Kinder (der «unschuldigen» Waisen) von den «schlechten verdorbenen» Menschen im Erwachsenen-, Jugend- und Kinderalter (den «schuldigen» Zuchthausinsassen). Eine prinzipielle Separierung der Kinder von der Erwachsenenwelt im allgemeinen Anstaltswesen wurde noch nicht angestrebt. Das Zusammensein von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen im Strafvollzug wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Frage gestellt, die Aufgliederung der Altersklassen auf verschiedene Anstaltstypen erfolgte gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

Die Debatten im Zürcher Rat über eine allfällige Separation der Anstalten während der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunders drehten sich zudem nicht primär um das Waisen-, sondern um das Zuchthaus. Auch der Antrag, den die Kirchensynode 1756 stellte, ging ursprünglich von einem neuen Zuchthaus aus. Dass dieses Projekt schliesslich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zum Bau des Waisenhauses auf der Kornamtswiese führte, ist in erster Linie auf den Einfluss der Aufklärung in der Person von Statthalter Johann Heinrich Escher als Vertreter des aufgeklärten Bürgertums zurückzuführen, der den Plan des Neubaus nachhaltig gefördert und zur Realisierung gebracht hatte. Wahrscheinlich spielte auch die Überlegung eine Rolle, dass die bei einer allfälligen Trennung der Anstalten notwendigerweise anfallenden Ausgaben lieber den Waisen als den im Zuchthaus Inhaftierten zugute kommen sollten. Von den «unverdorbenen» und ohne eigene Schuld bedürftigen Kindern erwartete man – im Gegensatz zu den «verdorbenen» und daher selbstverschuldet verarmten Zuchthausinsassen – auch eher eine positive Entwicklung, in die zu investieren sich lohnte. Zudem stellte das 1771 eröffnete Waisenhaus ein Prestigeobjekt dar, welches die grosszügige Wohltätigkeit und die fortschrittliche Kinderfürsorge der Stadt Zürich sichtbar machte. Für die Waisenhauskinder selbst bedeutete der Neubau auf der Kornamtswiese vor allem im Hinblick auf die Hygiene und die Wohnqualität eine grundlegende Verbesserung, die sich positiv auf ihre Gesundheit auswirkte. Die Schulbildung wurde – unter massgebendem Einfluss von Statthalter Escher und Waisenhausarzt Dr. Schinz – aufgewertet, und die Arbeitserziehung verlor zumindest vorübergehend ihre zentrale Stellung. Bereits 1790 wurde diese Reform jedoch teilweise rückgängig gemacht, indem man die Unterrichtszeit der oberen Klasse zugunsten der Handarbeit deutlich kürzte. Um genau abklären zu können, inwieweit die Trennung von Zucht- und Waisenhaus allenfalls unter dem

Einfluss einer veränderten Einstellung gegenüber der Kindheit oder einem aufgeklärten Gedankengut gestanden hatte, müssten die Protokolle der Ratsdebatten sowie der zuständigen Baukommission im Detail untersucht werden.

Spielten die Einstellung zur Kindheit oder pädagogische Überlegungen bei den Veränderungen in bezug auf die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden eine Rolle?

Wie bisher das Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach war das Waisenhaus auf der Kornamtswiese der Armenbehörde unterstellt. Nach dem Ende der Alten Eidgenossenschaft und dem Inkrafttreten der Helvetischen Verfassung bildete die Armenkommission 1798 eine spezielle Waisenhauskommission mit eingeschränkten Kompetenzen zwecks Führung des Waisenhauses. Nach Einsetzung der Mediationsakte erfolgte 1803 die Ernennung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, die direkt der Aufsicht des Stadtrates unterstand – die Waisenhauspflege – und damit die Loslösung des Waisenhauses von der Armenfürsorge. Die Waisenhauskommission, die Waisenhauspflege und die Absonderung des Waisenhauses vom Armenwesen waren eine Folge der politischen Umwälzungen und der daraus resultierenden Neuorganisation der Staats- und Gemeindeordnung, ihrer Besitztümer (zum Beispiel des Waisenhausfonds der Zürcher Stadtgemeinde) sowie des Verwaltungswesens. Auch die erneute Unterstellung des Waisenhauses unter die Armenbehörde im Jahre 1837 war die Folge eines politischen Machtwechsels beziehungsweise der durch die Verfassung von 1831 geforderten und von der liberalen Regierung vollzogenen Reform und Zentralisierung der staatlichen Verwaltung. Mit dem kantonalen Armengesetz vom 9. Februar 1836, das die veraltete Almosenordnung von 1762 ersetzte, erfolgte die Reorganisation des kantonalen Armenwesens. Als übergeordnetes Gesetz griff es in die Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde und ihrer Versorgungsanstalten ein. Laut kantonalem Armengesetz gehörte die Erziehung armer Waisenkinder zu den Pflichten der Armenfürsorge. In Zürich war es die städtische Armenpflege, der die Aufsicht über das Armenwesen und die verschiedenen Armenanstalten, darunter das Waisenhaus, zugewiesen wurde. Das kantonale Armengesetz schrieb der Stadtgemeinde zudem eine Revision ebendieser Anstalten vor, die vom Regierungsrat genehmigt werden musste. In der Folge wurde die Revision der Waisenhausstatuten an die Hand genommen, an der die Gemeindeversammlung, der Engere Stadtrat, der Grössere Stadtrat, zwei Kommissionen zur Ausarbeitung der Entwürfe (die vom Grösseren Stadtrat eingesetzte Kommission zur Revision des Armenwesens sowie die von der Gemeindeversammlung ernannte engere Kommission des Ausschusses aus der Bürgerschaft), die Waisenhauspflege sowie die Bürgerschaft beteiligt waren. Die Waisenhauspflege wehrte sich vehement gegen das Ansinnen des Grösseren Stadtrates, in dem die liberalen Reformer knapp die Mehrheit hielten, das Waisenhaus der städtischen Armenpflege zu unterstellen. Sie argumentierte vergeblich, dass der Waisenhausfonds ein abgesondertes stadtbürgerliches Gut und nicht ein reines Armengut und das Waisenhaus in erster Linie ein Erziehungsinstitut und nicht eine Armenanstalt sei, weshalb die Oberaufsicht dem Engeren Stadtrat zustehe. Sowohl die Reform der Waisenhausstatuten als auch die erneute Einbindung des Waisenhauses in das Armenwesen erfolgte also auf Anordnung des kantonalen Armengesetzes im Zuge der Zentralisierung des staatlichen Verwaltungsapparates im allgemeinen und des Fürsorgewesens im besonderen. Die Einstellung der Politiker gegenüber Kindern respektive Armenkindern oder pädagogische Überlegun-

gen spielten keine Rolle. Der Versuch der Waisenhauspflege, die Anstalt ausser mit eigentumsrechtlichen auch mit pädagogischen Argumenten in unabhängiger Position zu bewahren, unterlag dem Primat der Zentralisierung der Verwaltung im Interesse des Staates.

Inwieweit stand die inhaltliche Reform der Waisenhausordnung von 1837 unter dem Einfluss einer zunehmend professionalisierten Erziehungstätigkeit?

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Umfang der pädagogischen Fachliteratur zugenommen. Die Erziehung wurde zu einer Wissenschaft, die Kinderpflege, Erziehungsmethoden, Verhaltensvorschriften, die Rolle der erziehenden Personen und anderes mehr thematisierte. Diese Entwicklung war sicherlich auch von der seit 1803 im Amt stehenden Waisenhauspflege zur Kenntnis genommen worden und hatte die von ihr im Laufe der Zeit realisierten punktuellen Änderungen und Verbesserungen beeinflusst, die schliesslich in die revidierte Waisenhausordnung von 1829 aufgenommen wurden. Die 1837 mit der Reform der Waisenhausstatuten vollzogene Professionalisierung von Anstaltsverwaltung und -erziehung ihrerseits war Teil des nachrevolutionären Professionalisierungsprozesses, der dem aufsteigenden Verwaltungs- und Bildungsbürgertum die Möglichkeit bot, sich zu entfalten und seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Dazu gehörten die Zentralisierung der Armenverwaltung, die Ausweitung des Justiz- und Zollwesens sowie die sich aus der Armenpolizei entwikkelnde staatliche Polizei. Im Erziehungswesen entstanden Ausbildungsstätten für Volksschullehrer, die oft als Heimleiter in den Erziehungsanstalten arbeiteten. In den 1830er Jahren wurden in allen Kantonen private und kantonale Lehrerseminare errichtet. Im wissenschaftlichen Bereich fand unter anderem eine Professionalisierung von Medizin und Ärzteschaft statt, die sich wiederum in der Krankenpflege im Waisenhaus manifestierte.

Wie gross war der Einfluss der bürgerlichen Familienerziehung sowie der pädagogischen Konzepte von privaten Armenerziehungsanstalten auf die Erziehung im Waisenhaus nach 1837?

Parallel zur Herausbildung der bürgerlichen Kleinfamilie, die sich im Gegensatz zur Hauswirtschaftsfamilie nur mehr aus den Eltern und ihren leiblichen Kindern zusammensetzte, hatten sich im Besitz- und Bildungsbürgertum bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die von den Pädagogen empfohlenen Erziehungsmethoden durchgesetzt. Die kindlichen Fähigkeiten sollten den Altersstufen entsprechend gefördert und die geistig-seelische Entwicklung durch gezieltes Einwirken auf das Innere des Kindes sowie eine möglichst ununterbrochene Beaufsichtigung in die gewünschte Richtung geleitet werden. Die Kindheit im städtischen Kleinbürgertum hingegen, aus dem ein grosser Teil der Waisenhauszöglinge stammte, war noch von einer eher beiläufig stattfindenden Sozialisation innerhalb der Arbeits- und Vergnügungswelt der Erwachsenen sowie von Gleichaltrigengruppen im Quartier gekennzeichnet. Eine gezielte Erziehungs- und Überwachungstätigkeit sollte erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts auf die Kinder der Handwerker und Kleingewerbler ausgedehnt werden. Die Familienstruktur, die emotionalen Bindungen und die Kindererziehung der bürgerlichen Kleinfamilie wurden von der Heimerziehung des 19. Jahrhunderts in den privaten Institutionen mit familienähnlichen Erziehungskonzepten nach Möglichkeit adaptiert.

Abb. 14: Portal des Waisenhauses, im Hintergrund Limmat, Universität und Predigerkirche.

Mit der reformierten Waisenhausordnung von 1837 wurde in Zürich versucht, eine Annäherung an die Familiensituation zu erreichen. Der Erzieher und die Erzieherin hatten von nun an die Hauptmahlzeiten – abwechselnd in den drei Speisesälen – gemeinsam mit den Zöglingen einzunehmen. Damit wurden zumindest am Esstisch familienähnliche Verhältnisse geschaffen und ein regelmässiger Kontakt zwischen Kindern und Waisenhauseltern in einer Alltagssituation hergestellt. Ebenso wurden die Erziehungstätigkeit des Erziehers und der Erzieherin sowie ihre Beziehung zu den Zöglingen intensiviert, indem ihnen direkte Betreuungsaufgaben (zum Beispiel bei den Schulvorbereitungen oder während der Erholungsstunden) zugewiesen wurden. Die Einführung des Familiensystems, welches seit den 1830er Jahren in verschiedenen privaten Armenerziehungsanstalten erprobt wurde, konnte in einer grossen Anstalt, wie es das Zürcher Waisenhaus darstellte, aufgrund der baulichen Struktur sowie der grossen Anzahl von Kindern nicht verwirklicht werden. Die Aufteilung in mehrere familienähnliche Gruppen mit maximal zwölf Kindern hätte sowohl einen Umbau als auch die Erhöhung des Betreuungs- und Erziehungspersonals erfordert. Beides wäre mit hohen Kosten verbunden gewesen. Das Familiengruppensystem sollte erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den beiden Waisenhäusern von Zürich eingeführt werden.[3]

Handelte es sich bei den im Laufe der zweihundert Jahre von 1637 bis 1837 im Waisenhaus vorgenommenen Änderungen mehrheitlich um grossangelegte Reform-

projekte oder um Verbesserungen in kleinen Schritten? Welche Rolle spielte der Kostenfaktor?

In der Regel erfolgten die Neuerungen, mit denen die Lebensqualität der Waisenhauskinder verbessert wurde, stufenweise im Abstand von Jahrzehnten. So wurde 1659 das schwere Hafermus aus Hafermehl durch Hafermus aus weissem Mehl ersetzt und 40 Jahre später (1699) verlegte man die Schlaf- und Wohnräume der Waisen aus dem feuchten, licht- und luftarmen Erdgeschoss in den nicht viel besseren ersten Stock. Mit den Waisenhausordnungen von 1771, 1829 und 1837 erfolgten jeweils kleinere Erhöhungen der Nahrungsmittelquantitäten (wöchentlich eine zusätzliche Mahlzeit mit Gemüse oder Fleisch anstatt Mus, ein Stück Brot oder Obst mehr pro Kind) oder des Kleiderbestandes. 1837 wurden zudem mit der Mehlspeise und dem Kaffee für die im Haushalt arbeitenden Frauen erstmals neuartige Esswaren eingeführt. Der Grund für das zögerliche Vorgehen lag primär in der Auffassung der zuständigen Obrigkeit, dass die Versorgung von Armenkindern möglichst kostengünstig sein sollte. Verbesserungen wurden daher meist aufgrund von finanziellen Überlegungen nicht realisiert.

Inwieweit sich die Lage der im Zucht- und Waisenhaus am Oetenbach mit seinen miserablen Wohn- und Arbeitsverhältnissen untergebrachten aufgegriffenen Bettelkinder und verarmten Waisen im Vergleich zu ihrer vorherigen Lebenssituation verbessert hatte, kann nicht beantwortet werden.[4] Einen grossen Fortschritt stellte hingegen der Neubau auf der Kornamtswiese durch die Schaffung gesunder Wohn- und Lebensräume dar. Die Ernährung war allerdings weiterhin mangelhaft und blieb es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Der Lebensstandard in der Waisenanstalt stieg nur langsam an, lag aber seit 1771 sicherlich über demjenigen von Bettelkindern oder der Fabrikkinder im 19. Jahrhundert.

Weitere einschneidende Reformen erfolgten nach der Machtübernahme der Liberalen 1831. Im Zuge der allgemeinen Schulreform wurde 1832 die Kinderarbeit im Waisenhaus abgeschafft und die schulische Ausbildung, die bereits 1771 zur Zeit der Aufklärung in eingeschränktem Masse aufgewertet worden war, erfuhr ihren definitiven Durchbruch. Mit der Reform der Waisenhausstatuten von 1837 wurden schliesslich die internen Schulen aufgehoben und der Besuch der öffentlichen Schulen für die Waisenhauszöglinge eingeführt. Zürich nahm mit diesen Neuerungen innerhalb des schweizerischen und deutschen Anstaltswesens eine Pionierstellung ein. Das liberale Bürgertum mass der Schule und der Bildung einen hohen Stellenwert bei. Alle Kinder – insbesondere die Knaben – sollten einen ausreichenden Bildungsstand erreichen, damit sie die (ursprünglich mit der Helvetik für alle Männer eingeführten) politischen Rechte wahrnehmen, die (Straf-)Gesetze und das Wort Gottes verstehen sowie den steigenden Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung gerecht werden konnten.